

An alle privaten Waldbesitzenden
im Bereich der Unteren Forstbehörde
des Landkreises Freudenstadt
auf Gemarkung der Städte und Gemeinden

11.06.2025

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen,
Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg,
Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg

Hinweis

nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG)
zur Beseitigung gefährlichen Alt-Schadholzes

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 LWaldG) verpflichtet sind, ihren Wald mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke zu bewirtschaften. Durch die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Schadereignisse (Käferbefall, Trockenheit und Sturmbruch) sind vermehrt abgestorbene, aber noch stehende Schadholzbäume oder Teile davon (Alt-Schadholz) in den Wäldern anzutreffen. Wichtig hierbei ist die Feststellung, dass dieses Alt-Schadholz bereits abgestorben ist und daran keine lebende Rinde mehr am Stamm anhaftet. Dadurch kann es nicht mehr als Brutraum von Borkenkäfern oder anderen Schadinsekten genutzt werden. Durch den permanenten Bodenkontakt und zunehmende Fäule am Stammfuß erhöht sich bei diesen abgestorbenen Bäumen mit der Zeit das Risiko des Umstürzens. Das statische Versagen der Bäume ist unmöglich vorhersehbar. Bei kleinen Grundstücken oder wenn die abgestorbenen Bäume in Grenznähe stehen, ist deshalb die Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke nicht mehr ohne vermeidbare Gefahr für Leib und Leben der Grundstücksnachbaren möglich. Die Waldbesitzenden werden daher verpflichtet folgende Maßnahmen zum Erhalt der Bewirtschaftbarkeit von Nachbargrundstücken durchzuführen:

- Ihren Wald auf abgestorbenes stehendes Schadholz (Alt-Schadholz) zu kontrollieren.
- Fällen des Alt-Schadholzes im Bereich eines Abstandes von der einfachen Baumlänge zur Grenze zum Nachbargrundstück. In der Regel sind das 30m Abstand zur Grenze. Bei Höheren Bäumen muss der Abstand entsprechend vergrößert werden, bei niedrigeren Baumhöhen kann der Abstand verringert werden. In Hanglagen ist der Abstand hangabwärts ebenfalls zu vergrößern, da Bäume beim umstürzen hangabwärts einige Meter „Freiflug“ zurücklegen können. Der Freiflug ist umso größer je steiler der Hang ist.

- Sofern das Holz nicht aus dem Wald verbracht wird, ist zu beachten, dass es nach der Fällung sicher auf dem Boden liegt. Gegebenenfalls empfiehlt es sich Verrottungsschnitte zur Erhöhung des Bodenkontakts anzubringen.
- In Hanglagen muss sichergestellt werden, dass von dem gefällten Alt-Schadholz, sofern dieses im Wald verbleibt, keine Gefahr für unterhalb liegende Grundstücke ausgeht (insbesondere für Straßen, Gebäude und öffentliche Einrichtungen). Dies gilt am Hang in der Regel für alle Grundstücke bis zum Hangfuß. Das Alt-Schadholz muss daher gegen Abrutschen oder abrollen gesichert sein, entfernt werden oder es muss aus sonstigen Umständen gewährleistet sein, dass keine Gefährdung davon ausgeht. Dies ergibt sich aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden.
- Bei der Durchführung der Maßnahmen sind folgende Naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten:
 - Das zu entfernende Alt-Schadholz muss von ökologisch wertvollen Biotopbäumen unterschieden werden. Diese sind vom Naturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht gefällt werden. Sie bleiben solange erhalten, bis sie durch natürliche Zersetzungsprozesse oder Umwelteinflüsse zusammenbrechen.
 - Sollte von einem Biotopbaum eine Gefährdung ausgehen muss das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde (Bau- und Umweltamt des Landratsamtes) abgesprochen werden.
 - Biotopbäume sind an ökologisch wertvollen Strukturen zu erkennen wie: hohes Alter, großer Stammdurchmesser (ab ca. 40cm), Spechthöhlen, Greifvogelnester, große Aushöhlungen (z.B. durch Fäule) des Stammes, Eichhörnchenkobel oder außergewöhnliche Wuchsformen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen setzt die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG den betroffenen Waldbesitzern eine

Frist bis zum 06. Juli 2025

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleitenden bedienen. Für allgemeine Fragen können Sie sich auch an das Kreisforstamt Freudenstadt (Telefon 07441/920-3001) oder an die Außenstelle Horb (Telefon 07441/920-3203) wenden. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann die Untere Forstbehörde diese gegen Kostenersatz durchführen lassen oder fachkundige Unternehmer vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme gem. §§ 23, 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)) kostenpflichtig erzwungen werden kann.

Landratsamt Freudenstadt,
Untere Forstbehörde, stellvertretender Leiter B. Uerpmann